

Antrag an die Fachgruppentagung der Landesinnung der Maler und Tapezierer der WKO Steiermark

Beschlussfassung der Grundumlage 2024

1. Begründung

- Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Landesinnung

Zur Fortführung sowie zum Ausbau der Aktivitäten der Landesinnung der Maler und Tapezierer sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Landesinnung, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von etwa EUR 375.000,00.

- Mitgliederentwicklung

Die Anzahl der Mitglieder ist im letzten Kalenderjahr um 17 gesunken. Es ist von einer gleichbleibenden Entwicklung der Mitgliederanzahl auszugehen.

- Entwicklung der Bemessungsgrundlage der Grundumlage

Es ist im kommenden Jahr mit einer sinkenden Entwicklung der Sozialversicherungsbeitragssumme zu rechnen.

- Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage

Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 50.220,00 festgesetzt.

2. Es wird daher der Antrag gestellt

Die Fachgruppentagung der Landesinnung der Maler und Tapezierer möge die Grundumlage 2024 wie folgt beschließen:

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
105	Landesinnung der Maler und Tapezierer	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maler € 0,00 -Tapezierer € 60,00 - alle Sonstigen € 0,00 <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. 2,10 %</p> <p>Mindestens jedoch: € 150,00</p> <p>Höchstens: € 1.124,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 49,50</p>	
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 01.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		

31.07.2023

Datum



Hannes Koudelka